

23.11.2023

## Große Anfrage 19

der Fraktion der FDP

### Volle Kraft und Unterstützung für Cum-Ex-Ermittlungen!

Das beherrschende rechtspolitische Thema in Nordrhein-Westfalen war in den vergangenen Monaten die Auseinandersetzung um die staatsanwaltliche Ermittlungsarbeit der Abteilung H der Kölner Staatsanwaltschaft zur juristischen Aufarbeitung des Cum-Ex-Steuerkandals.

Die Debatten gipfelten in dem Rücktritt des ehemaligen Leiters der Staatsanwaltschaft Köln, Joachim Roth, mit Ablauf des 31. Juli 2023 und der Absicht des NRW-Justizministers, Dr. Benjamin Limbach, die Cum-Ex-Abteilung „aufzuspalten“.

Nur durch den Druck der Öffentlichkeit wurde die Umstrukturierung verhindert. Zu massiv war die einhellig ablehnende Bewertung von Medien, Experten und – parteiübergreifend - fachkundigen Politikern, damit würde die Ermittlungsarbeit behindert und gefährdet. Von „Sabotage“ war die Rede wie von dem in einer Sendung des Magazins Westpol vom 25. September 2023 einem Bericht des Generalstaatsanwaltes in Köln zugeschriebenem Vorwurf, mit der Teilung werde die Ermittlungsarbeit „torpediert“. Mehr als 80.000 Bürgerinnen und Bürger unterzeichneten binnen weniger Tage eine Petition „CumEx-Täter\*innen nicht davonkommen lassen“.

Die massenhafte Kritik brachte Erfolg:

In der Sitzung des Rechtsausschusses im nordrhein-westfälischen Landtag am 12. Oktober 2023 vollzog der Minister der Justiz eine 180-Grad-Wende: Er wolle die geplante Organisationsentscheidung der Aufspaltung nicht weiterverfolgen.

Bereits am vorhergehenden Sonntag, dem 8. Oktober 2023, hatte Dr. Limbach in einem Schreiben an die rechtspolitischen Sprecher der Fraktionen mitgeteilt, die geplante Neuorganisation der Cum-Ex-Abteilung auf Eis zu legen.

Zugleich kündigte der Minister der Justiz in der Sitzung jenes Rechtsausschusses am 12. Oktober 2023 an, die Situation der Abteilung H im Juli 2024 erneut beleuchten zu wollen.

Um jedoch die Arbeit der Abteilung H der Kölner Staatsanwaltschaft dauerhaft zu fördern und ihren national wie international anerkannten Erfolg zu sichern und zu steigern, um eine möglichst nachhaltige Strafverfolgung zu gewährleisten, ist es erforderlich, die während der Debatten der letzten Wochen erkennbar gewordenen strukturellen Hemmnisse zu beseitigen und der Abteilung H die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen.

Ziel dieser Großen Anfrage ist es, die strukturellen Hemmnisse deutlich zu machen, die Ursachen zu hinterfragen, zu Lösungen anzuregen und zur Wahrheitsfindung beizutragen.

#### **A. Planstellen der Hauptabteilung H der Kölner Staatsanwaltschaft, deren Besetzung und Arbeitsbedingungen.**

Soweit aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich, können bei den Antworten die Personen anonymisiert werden.

In dem Gespräch am 11.10.2023 zwischen JM, Frau Brorhilker und sonstigen Beteiligten (Staatssekretärin, Abteilungsleiter Z des Ministeriums, ein Referatsleiter der Strafrechtsabteilung, der Generalstaatsanwalt in Köln, der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln, die Leiterin der Hauptabteilung H, Büroleiterin wurde umfassend über die Hauptabteilung H gesprochen.

Ergebnisse des Gespräches waren:

- Aufteilung der Abteilung H vom Tisch („Die angehaltene Organisationsentscheidung vom 22.09.2023 wird nicht weiter verfolgt“)
- Einrichtung einer Gruppenleitung in jeder der vier Abteilungen der Hauptabteilung, die koordinierende Aufgaben innerhalb der Hauptabteilung wahrnimmt.
- Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln und die Hauptabteilungsleiterin H bestellen eine Notfallvertretung
- vier zusätzliche Planstellen BesGr R1 für Dezernentinnen und Dezernenten (wurden durch Beschluss vom 20.10.2023 zugeteilt, damit sind es aktuell 40 Planstellen)
- Ressortübergreifendes Gesprächsformat zwischen den Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz, das die Verbesserung und Verstetigung der Zusammenarbeit bei den Ermittlungen zum Ziel hat.
- Austausch zwischen Generalstaatsanwaltschaft Köln und Staatsanwaltschaft Köln wird fortgesetzt und verstetigt, regelmäßiger Austausch auf der Fachebene eingerichtet.

Die Ergebnisse des Gespräches werden laut Mitteilung in der Rechtsausschusssitzung vom 8.11.2023 bereits umgesetzt.

Um die ursprüngliche als alternativlos bezeichnete Entscheidung des Ministers, die Abteilung H aufzuteilen, nachvollziehen zu können, müssen die nachfolgenden Fragen beantwortet werden:

#### **I. Zahl der der Hauptabteilung H der Kölner Staatsanwaltschaft zugewiesenen Planstellen.**

Wie hoch war die Zahl der der Abteilung H zugewiesenen Planstellen für

1. Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter
2. Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter

3. Dezernentinnen und Dezernenten

jeweils zum

30. Juni 2021	und am	31. Dezember 2021,
30. Juni 2022	und am	31. Dezember 2022,
30. Juni 2023	und am	31. Dezember 2023?

**II. Besetzung der Planstellen der Hauptabteilung H**

Laut Mitteilung des JM arbeiteten am 19.09.2023 in der Hauptabteilung H 27 Dezernentinnen und Dezernenten und 4 Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter.

Laut Mitteilung des JM in der Rechtsausschusssitzung vom 16.8.2023 konnten die unbesetzten Stellen gegenüber der letzten Legislaturperiode gesenkt werden (Sprechzettel S. 24)

1. Wie viele der Planstellen für

- a) Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter
- b) Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter
- c) Dezernentinnen und Dezernenten

waren unbesetzt am

30. Juni 2021	und am	31. Dezember 2021,
30. Juni 2022	und am	31. Dezember 2022,
30. Juni 2023	und am	31. Dezember 2023?

2. Laut SZ-Berichterstattung waren Anfang 2023 von den 36 Cum-ex-Stellen 33 besetzt, etwa ein Fünftel davon mit Teilzeitkräften. 3 Stellen fielen wegen Elternzeit und Mutterschutz aus.

Wie waren die staatsanwaltlichen Planstellen in den Jahren 2021, 2022 und 2023 nominell zwar besetzt, die/der Inhaber(in) jedoch aus anderen Gründen nicht im Dienst (z.B. wegen Elternzeit, Abordnungen o.ä.) und zwar an den nachfolgenden Terminen:

30. Juni 2021	und am	31. Dezember 2021,
30. Juni 2022	und am	31. Dezember 2022,
30. Juni 2023	und am	31. Dezember 2023?

3. Wenn die vorstehende Frage 2 mit „ja“ zu beantworten ist, dann in der Antwort bitte mitteilen,

- a) wie viele Planstellen für Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter
- b) wie viele Planstellen für Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter
- c) wie viele Planstellen für Dezernentinnen und Dezernenten

betroffen waren,  
jeweils für welchen Zeitraum und  
jeweils mit welchem Grund.

**III. Erfahrung der staatsanwaltlichen Dezernentinnen/Dezernenten.**

1. Laut SZ-Berichterstattung waren Anfang 2023 9 von den zuletzt 16 neu geschaffenen Stellen mit „dienstjungen“ Mitarbeitern besetzt. Es stellt sich generell die Frage, wie viele der in der Hauptabteilung H eingesetzten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte waren bei der Dienstaufnahme in der Hauptabteilung H Berufsanfänger oder noch nicht länger als ein Jahr bzw. drei Jahre (Beamte auf Lebenszeit) im staatsanwaltlichen Dienst? Bitte jeweils mitteilen für die Jahre 2021, 2022 und 2023.
2. Die übrigen in der Hauptabteilung H eingesetzten Staatsanwältinnen/Staatsanwälte verfügten vor ihrem Wechsel in die Abteilung H über welche Berufserfahrung? Bitte jeweils mitteilen für die Jahre 2021, 2022 und 2023.
3. Wie viele der in der Hauptabteilung H eingesetzten Staatsanwältinnen/Staatsanwälte hatten vor der Dienstaufnahme in der Hauptabteilung H Erfahrung mit Verfahren großer Wirtschaftskriminalität? Bitte jeweils mitteilen für die Jahre 2021, 2022 und 2023
4. Welche Anreize werden gesetzt, damit Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die anspruchsvolle Arbeit der Cum/Ex-Strafverfolgung über einen längeren Zeitraum, mindestens jedenfalls bis zum staatsanwaltschaftlichen Abschluss des von ihnen betrauten Verfahrenskomplexes, umsetzen?

**IV. Arbeitsbedingungen der Hauptabteilung H**

1. Nach uns gegebenen Informationen müssen beispielsweise Angehörige der sog. Großen Wirtschaftsabteilung (für Umfangsverfahren) der Staatsanwaltschaft Düsseldorf weder allgemeine Sitzungs- und Bereitschaftsdienste übernehmen, noch haben sie allgemeine Abteilungen zu vertreten.

Laut Mitteilung des JM (Sprechzettel vom 16.6.2023 Seite 24) wurde ein Konzept zu einer Einbindung der Hauptabteilung H bereits in der letzten Legislaturperiode erstellt. Das Pensum wurde für die über 30 Personen auf das von 9 Personen reduziert.

Gilt dieses Konzept heute noch und stellt dies eine vergleichbare Freistellung von diesen zeitintensiven Zusatzaufgaben auch für die Hauptabteilung H der Staatsanwaltschaft Köln dar?

2. Wenn nicht:
  - a) Haben die Dezernentinnen/Dezernenten der Hauptabteilung H der Staatsanwaltschaft Köln den allgemeinen Sitzungs- oder Bereitschaftsdienste zu übernehmen?
  - b) Wenn ja, in welchem Umfang?
  - c) Hat die Hauptabteilung H der Staatsanwaltschaft Köln Vertretungen für allgemeine Abteilungen zu übernehmen?
  - d) Wenn ja, wie häufig und mit welchem Umfang?
  - e) In der Annahme, dass die Arbeitsbelastung bei den Staatsanwaltschaften Düsseldorf und Köln vergleichbar sein dürfte: Welche Argumente führt der Dienstherr für die Schlechterstellung der Kolleginnen und Kollegen der Cum-Ex Abteilung im Vergleich zur Abteilung 130 bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf an?

- f) Teilt das Ministerium der Justiz diese Einschätzung?
3. Die Staatsanwaltschaften des Landes haben gegenwärtig massenhaft Gnadensachen zu bearbeiten, Anlass sind zumeist in der Coronazeit ausgesetzte Vollstreckungen von Ersatzfreiheits- und Geldstrafen.
- a) Wie hoch war und ist die Zahl dieser Vorgänge bei der Staatsanwaltschaft Köln?  
 b) Hat auch die Hauptabteilung H Teile dieser Vorgänge zugewiesen bekommen?  
 c) Wenn ja, wie hoch ist die Gesamtzahl der Vorgänge, die der Hauptabteilung H zugewiesen wurde und wie hoch ist die Zahl der noch von dieser zu bearbeitenden Vorgänge?
4. Wenn bei den Fragen 4.2 und 4.3 Arbeiten auch von der Hauptabteilung H zu erledigen sind:  
 Warum wird die Hauptabteilung H davon nicht aufgrund des Umfangs und der Komplexität der Cum-Ex-Ermittlungsverfahren freigestellt?
5. Unterscheiden sich die Arbeitsbedingungen der Hauptabteilung H für die Cum-Ex-Verfahren von denen des seinerzeitigen Verfahrens gegen die Privatbank Sal. Oppenheim?
- a) Gegen wie viele Beschuldigte war in dem Verfahrenskomplex Sal. Oppenheim zu ermitteln?  
 b) Wie viele Staatsanwältinnen/Staatsanwälte und Wirtschaftsreferenten waren seinerzeit in dem Komplex tätig?  
 c) Waren die Staatsanwältinnen/Staatsanwälte in dem seinerzeitigen Verfahrenskomplex vom allgemeinen Sitzungs- und Bereitschaftsdienst freigestellt?  
 d) Wie lange waren die Staatsanwältinnen/Staatsanwälte in diesem Komplex jeweils eingesetzt?  
 e) Wie vielen Staatsanwältinnen/Staatsanwälten aus diesem Verfahren ist die Erprobung angeboten worden?  
 f) Wie viele Staatsanwältinnen/Staatsanwälte aus diesem Verfahren wurden wann zur Oberstaatsanwältin/ zum Oberstaatsanwalt befördert?  
 g) Sofern sich bei den Antworten auf die vorstehenden Fragen Unterschiede identifizieren lassen: Welche Argumente liegen der Ungleichbehandlung der Verfahrenskomplexe seitens der Hausleitung zugrunde?

Hält das Ministerium der Justiz diese Begründungen für tragend?

**V. Verwendung der Planstelleninhaberinnen/-inhaber der Hauptabteilung H.**

1. Mit welchen Arbeitskraftanteilen sind die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter jeweils zum

30. Juni 2021  
 30. Juni 2022  
 30. Juni 2023

31. Dezember 2021  
 31. Dezember 2022  
 31. Dezember 2023

in Hauptabteilung H eingesetzt?

2. Mit welchen Arbeitskraftanteilen waren die jeweiligen Dezernentinnen und Dezernenten auf ihren Planstellen für Cum-Ex-Verfahren eingesetzt/vorgesehen?

Wie viele mit

- a) 100 %
- b) 75 %
- c) 50 %
- d) mit anderen Arbeitskraftanteilen?

Teilzeitkräfte bitte gesondert ausweisen.

Bitte aufgliedern für die Jahre 2021, 2022 und 2023 mit folgenden Stichtagen:

30. Juni 2021	31. Dezember 2021
30. Juni 2022	31. Dezember 2022
30. Juni 2023	31. Dezember 2023

3. Welche Tätigkeiten mit welchem Zeitaufwand hatten bzw. haben die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu erledigen, die auf Planstellen der Hauptabteilung H geführt wurden/werden, aber nicht zu 100 % ihrer AKA Cum-Ex-Verfahren widmen können (z.B. Gegenzeichnungen für andere Abteilungen, Arbeiten für ein Altdezernat o.ä.)?

Bitte die Tätigkeiten für die jeweilige Person für die Jahre 2021, 2022 und 2023 gesondert aufführen und einzeln erläutern zu folgenden Stichtagen:

30. Juni 2021	31. Dezember 2021
30. Juni 2022	31. Dezember 2022
30. Juni 2023	31. Dezember 2023

4. a) In welchem zeitlichen Umfang bearbeiteten bzw. bearbeiten die der Hauptabteilung H zugewiesenen Berufsanfänger Vorgänge anderer Abteilungen der Staatsanwaltschaft Köln? Bitte einzeln aufführen und aufgliedert für die Jahre 2021, 2022 und 2023 zu folgenden Stichtagen:

30. Juni 2021	31. Dezember 2021
30. Juni 2022	31. Dezember 2022
30. Juni 2023	31. Dezember 2023

b) Wem oblag bzw. obliegt dabei die Gegenzeichnung mit welchem Zeitaufwand ?

5. Der Stellenzuwachs für die Hauptabteilung H erfolgte durch den Gesetzgeber Landtag mit der ausschließlichen Zweckbestimmung der Bearbeitung der Cum-Ex-Verfahren.

In der allen Mitgliedern des Rechtsausschusses informativ zur Kenntnis gegebenen Antwort des Ministeriums der Justiz vom 15. August 2023 an Herrn Staatsminister a.D. Peter Biesenbach zu seiner Dienstaufsichtsbeschwerde heißt es hinsichtlich der Übertragung von Sonderaufgaben an die Hauptabteilung H (Seite 6 Mitte):

„Die Einbeziehung der Hauptabteilung H -wie im Übrigen aller Sonderabteilungen der Staatsanwaltschaft Köln einschließlich des operativen Teils der ZAC NRW- dient der Wahrung einer annähernd gleichen Belastung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes“

und

„Die Einbeziehung auch der Hauptabteilung H in diese Sondermaßnahme wurde unter Solidaritätsaspekten als erforderlich erachtet.“

Wie ist diese Handhabung mit dem ausdrücklichen Willen des Haushaltsgesetzgebers in Einklang zu bringen?

6. Wie ist die Aussage zu verstehen, dass die Mitglieder der Hauptabteilung H „zur Wahrung einer annähernd gleichen Belastung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes“ mit der Bearbeitung von Gnadensachen und Fällen aus dem allgemeinen Dezernat befasst werden, wenn gleichzeitig öffentlich bekannt ist, dass in Hauptabteilung H über 100 hochkomplexe Umfangsverfahren mit über 1700 Beschuldigten bearbeitet werden?

Bedeutet nicht vielmehr die inzwischen vom Ministerium der Justiz bekannt gegebene Aufstockung der Abteilung um weitere 4 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, dass eine besonders hohe Auslastung der Mitglieder der Abteilung anzunehmen war, die dem Argument der Gleichbelastung aller Kräfte die Grundlage entzieht?

7. Teilt das Ministerium der Justiz die Einschätzung der Leitung der Staatsanwaltschaft Köln, dass die Arbeitsbelastung der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen in den allgemeinen Abteilungen der Staatsanwaltschaft Köln höher ist als die Arbeitsbelastung der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen in der Hauptabteilung H?

Falls ja, auf welcher Grundlage und mit welcher Begründung?

Es wird gebeten, die Einschätzung für die Vergangenheit, den Ist-Zustand und die zukünftige Erwartung jeweils gesondert anzugeben in folgenden Zeitabschnitten:

30. Juni 2021	31. Dezember 2021
30. Juni 2022	31. Dezember 2022
30. Juni 2023	31. Dezember 2023

8. Teilt das Ministerium der Justiz die Bewertung der Leitung der Staatsanwaltschaft Köln, dass den Belangen der allgemeinen Abteilung, d.h. der Bearbeitung sog. allgemeiner Sachen, ein größerer Stellenwert einzuräumen ist als der Bearbeitung von Cum-Ex-Ermittlungsverfahren ? Falls ja, mit welcher Begründung?
9. Teilt das Ministerium der Justiz die Bewertung der Leitung der Staatsanwaltschaft Köln, dass speziell auch das öffentliche Interesse an der Bearbeitung allgemeiner Sachen höher zu bewerten sei, als das öffentliche Interesse an der Bearbeitung von Cum-Ex-Ermittlungsverfahren?

Falls ja, mit welcher Begründung?

An welchen Parametern, etwa aus der öffentlichen Berichterstattung macht man diese Einschätzung fest?

## **B. Motivation, Einstellungs- und Stimmungslage in der Kölner Staatsanwaltschaft**

Um Cum-Ex-Fälle zu ermitteln und entscheiden zu können, ob Anklage erhoben wird, bedarf es einer längeren Einarbeitung, Kontinuität, Konzentration und gemeinsamen Arbeitens in Teams, intrinsischer Motivation, sowie nachhaltiger Unterstützung seitens der Behördenleitung der Staatsanwaltschaft Köln und des Ministeriums der Justiz. Der Minister der Justiz, Dr. Benjamin Limbach und der erst im August 2023 neu ernannte Leiter der

Staatsanwaltschaft Köln, Dr. Stephan Neuheuser, haben mit ihrem Agieren hinsichtlich einer „Aufspaltung“ der Hauptabteilung H nach den Kommentaren in den Medien zumindest in der Öffentlichkeit schwere und nachhaltige Vertrauensverluste erlitten.

Hierzu im Einzelnen die folgenden Fragenkomplexe:

- I. Wie wollen
  - die Landesregierung,
  - der Minister der Justiz und
  - der Leiter der Staatsanwaltschaft Köln
  - a) diesen Vertrauensverlust wieder ausgleichen, und
  - b) dafür sorgen, dass die Hauptabteilung H ihre Arbeit nachhaltig, kraftvoll, störungsfrei und erfolgreich erledigen kann?
- II. Das Vertrauen in seine Bereitschaft, die Cum-Ex-Ermittlungsarbeit ernsthaft zu unterstützen und zu fördern, hatte der Minister der Justiz nicht zuletzt durch die zunächst geplante „Aufspaltung“ der Hauptabteilung H in Frage gestellt.

So hat der Minister der Justiz im Rechtsausschuss am 12.10.2023 zwar erklärt, er sei ausschließlich „der Sache verpflichtet“ und habe daher den Plan der Aufspaltung der Hauptabteilung H wegen der „kritischen Argumente“ „zunächst“ nicht umgesetzt.

Anschließend hat er über seinen Leiter der Abteilung III mitteilen lassen, im Juni dieses Jahres habe es auf Ebene des Ministeriums der Justiz gemeinsam mit dem Minister der Justiz „interne Überlegungen“ gegeben, Cum/Ex-Verfahren auf andere Schwerpunktstaatsanwaltschaften zu verteilen. Es habe die gemeinsame Überzeugung bestanden, bei der Hauptabteilungsleiterin läge eine „übermäßige Konzentration von Leitungs- und Koordinierungsaufgaben“ vor und dass diese „einzelnen Verfahren nicht mehr die erforderliche Aufmerksamkeit widmen kann, um deren zügigen Abschluss zu ermöglichen“. Ergebnis der internen Überlegungen sei gewesen, „die Hauptabteilungsleiterin H von einem Teil ihrer Führungsaufgaben zu entlasten.“ „Naturgemäß“ stehe dieser Befund „unter dem Vorbehalt, den Generalstaatsanwalt und den noch sachnäheren Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln einzubinden.“

Aus den mündlichen Einlassungen des Ministers vor dem Rechtsausschuss ist bekannt, dass die Leiterin der Abteilung H ursprünglich nicht eingebunden worden war. Das erste gemeinsame Gespräch fand am 12.10.2023 statt. Sie hat die Auffassung vertreten, dass die Abteilung nicht aufgeteilt werden sollte

- a) Ist der ehemalige Leiter der Staatsanwaltschaft Köln, der Leitende Oberstaatsanwalt Joachim Roth, in die Pläne zur Verteilung der Cum-Ex-Verfahren auf andere Staatsanwaltschaften und zur Aufspaltung der Hauptabteilung H eingebunden worden?  
Wenn ja, zu welchen Zeitpunkten?  
Welche Auffassung hat Herr Roth vertreten?
- b) Ist der Leiter der Generalstaatsanwaltschaft Köln in diese Planungen eingebunden worden?  
Wenn ja, zu welchen Zeitpunkten?  
Welche Auffassung hat er vertreten?
- c) Hat die Hauptabteilungsleiterin H um Entlastung gebeten oder der damalige Leitende Oberstaatsanwalt in Köln eine solche für gegeben erachtet?



- d) Hat der Generalstaatsanwalt in Köln eine Überlastung der Hauptabteilungsleiterin H angenommen oder mitgeteilt?
- e) In welcher Form und wann ist die von dem Minister der Justiz und der Abteilung III des Ministeriums der Justiz geäußerte Kritik an der Verfahrensführung und Organisation der Hauptabteilung H der Hauptabteilungsleiterin H, und/ oder dem Leiter der Staatsanwaltschaft Köln und/ oder dem Generalstaatsanwalt in Köln mitgeteilt worden?  
Hat es eine Anhörung gegeben und wann hat diese stattgefunden?
- f) Im Rechtsausschuss am 12.10.2023 äußerte der Minister der Justiz, „ich habe an verschiedenen Stellen immer wieder betont, dass ich eine Entscheidung erst treffe, wenn mir alle beteiligten Stellen ihr Votum und ihre Beweggründe mitgeteilt haben.“ „Dieses abschließende Votum des Hauses mit allen Stellungnahmen ging am 21. September im Ministerbüro ein.“

Beinhaltete dieses Votum eine Stellungnahme der Hauptabteilungsleiterin H?

(aa) Falls „ja“, welchen Inhalt hatte diese Stellungnahme?

(bb) Falls „nein“, aus welchem Grund ist auf deren Stellungnahme verzichtet worden?

(cc) Handelt es sich bei der Hauptabteilungsleiterin nicht um „beteiligte Stellen“?

(dd) Sofern verneinend: Warum ist die Hauptabteilungsleiterin einer Staatsanwaltschaft bei der Neustrukturierung ihrer Abteilung keine zu beteiligende Stelle im Kontext der Stellungnahme des Ministers?

- g) Wie will der Minister der Justiz zukünftig eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung H sicherstellen oder hält er dies nicht für erforderlich, um seinem „zentralen Anliegen, dass die Drahtzieher krimineller Cum/Ex-Geschäfte bestraft werden“ gerecht zu werden?
- h) Im Westpol-Interview am 24.09.2023 äußerte sich der Minister der Justiz im Hinblick auf die geplante Aufspaltung der Hauptabteilung H auf die Frage „Wollen Sie Frau Brorhilker entmachten?“ wie folgt:

„Die Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen haben eine entscheidende Aufgabe, Straftaten effizient und effektiv zu verfolgen und zu ermitteln. Das ist die Aufgabe von Staatsanwaltschaften. Die Aufgabe der Behördenleitung ist es, dafür zu sorgen, dass sie das gut können in organisatorischen guten Strukturen. Und die Aufgaben des Ministeriums sind es, allen Staatsanwaltschaften, allen 19 Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Aufgabe effektiv nachkommen können. Das ist die verfassungsmäßige Aufgabe des Justizministers und die werde ich ausfüllen.“

(aa) Warum hat der Minister der Justiz die direkte Frage nach der Wirkung einer Aufspaltung der Hauptabteilung H für die betroffene Hauptabteilungsleiterin nicht beantwortet?

(bb) Wie lautet die Antwort des Ministers der Justiz auf diese Frage?

(cc) Wie verhält sich der anlässlich mehrerer gleichartiger Fragen in dem benannten Interview Mantra-artig vorgetragene Hinweis des Ministers der Justiz auf die Entscheidungsverantwortlichkeit des „Leiters der Staatsanwaltschaft Köln“ mit den zeitlich deutlich früheren Plänen des Ministeriums der Justiz zu einer Umstrukturierung der Abteilung H nebst Friktion der Zuständigkeiten der bisherigen Abteilungsleiterin?

- (dd) In der Rechtsausschusssitzung vom 27.09.2023 hat der Justizminister berichtet, was er unter „Aufspaltung“ verstanden wissen wollte, nämlich die Schaffung eines 2. Abteilungsleiters. Welchen Vorteil versprach sich der Justizminister dadurch?
- i) Nach Veröffentlichungen in den Medien sollen die Pläne bereits soweit vorangeschritten gewesen sein, dass mit Herrn Oberstaatsanwalt S die Position des weiteren Hauptabteilungsleiters bereits festgestanden haben soll.  
Dazu folgende Fragen:
- (aa) Ist die für die 2. Abteilung vorgesehene Person zur Ausübung dieser Tätigkeit extra befördert worden?
- (bb) Wie hätte das Verhältnis der dem Dienstrange nach gleichgestellten Hauptabteilungsleiter auf der Arbeitsebene ausgestaltet sein sollen?
- (cc) Was hätte den neuen Hauptabteilungsleiter dazu befähigt, bei den Cum-Ex-Ermittlungen ggfs. tragende Leitentscheidungen zu treffen?
- (dd) War dieser auf der Arbeitsebene oder im Ministerium der Justiz mit der fachlichen materiell- rechtlichen Bearbeitung von Cum-Ex-Verfahren befasst?
- (ee) Haben Gespräche des Ministers der Justiz mit dem benannten Referatsleiter hierzu stattgefunden?
- (ff) Wenn ja, wann, in welcher personellen Konstellation und mit welchem Inhalt?
- j) Die Stelle eines Hauptabteilungsleiters ist als Beförderungsstelle ausschreibungspflichtig.
- (aa) Wie konnte der Name eines Kandidaten dann bereits vor einer Ausschreibung öffentlich bekannt werden?
- (bb) Wie hätte das Ministerium der Justiz der regulären Folge und Gefahr begegnen wollen, dass durch die Ausschreibung eine erhebliche Verzögerung der Neustrukturierung mit negativen Folgen auf die zeitnahe Fortführung der Ermittlungen eintritt ?
- (cc) Wann wurde der potentiellen Abteilungsleiter-Person S mitgeteilt, dass er die Abteilung übernehmen könnte bzw. werde?
- III. In dem bereits vorstehend unter dem Punkt A.V.5 benannten Schreiben des Ministeriums der Justiz an Herrn Staatsminister a.D. Peter Biesenbach sind Hinweise enthalten zur Motivation und Einstellung der vorherigen Leitung der Staatsanwaltschaft Köln bezüglich der Besetzung der Planstellen der Hauptabteilung H.

Dort heißt es:

„Die Behördenleitung übt ihr Amt in Verantwortung gegenüber dem Staat und dessen Institutionen, der Gesellschaft ..., sowie allen Angehörigen ihrer Behörde aus. (...) Vor diesem Hintergrund hat es sich die Behördenleitung zu ihrer besonderen Aufgabe gemacht, auch der behördeninternen Grundstimmung gegen eine besondere Bevorzugung der beiden politisch besonders hervorgehobenen Projekte der ZAC NRW und der Cum/Ex-Abteilungen entgegenzuwirken. Durch den personellen Aufwuchs in diesen Bereichen kam es über den gesamten Zeitraum zu Frustrationstendenzen bei den ebenfalls hoch belasteten übrigen Abteilungen, die sich nicht mehr personell unterstützt sahen bzw. sehen“ (Seite 12 oben/Mitte). (...)

Hier bedurfte und bedarf es auch weiterhin durchgängiger Überzeugungsarbeit, um die beschriebenen Frustrationen so in Grenzen zu halten, dass die Funktionsfähigkeit der Behörde aufrechterhalten bleibt“ (Seite 12, unteres Drittel). (...)

Die Besetzung der Stellen in der Hauptabteilung H unterscheidet sich jedenfalls insoweit grundlegend von der Besetzung anderer Stellen innerhalb der verschiedenen Abteilungen der Staatsanwaltschaft Köln, als einerseits viele Dezernentinnen und Dezernenten sich die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen, erst recht diejenige von Steuerstrafsachen und insbesondere von Cum/Ex-Verfahren nicht zutrauen oder an der Materie schlicht nicht interessiert sind, (...) Dementsprechend gibt es auf die jährlich mindestens zweimal durchgeführten Interessenabfragen der Behördenleitung (...) keine Interessensbekundungen für eine Mitwirkung in den Cum/Ex-Abteilungen“ (Seite 13, Mitte).

„Die Einarbeitung in die Cum/Ex-Strukturen erfordert ... neben bestimmten Fähigkeiten und der Bereitschaft, sich einem von der Hauptabteilungsleiterin entwickelten Ermittlungskonzept unterzuordnen, ein hohes Maß an intrinsischer Motivation. Eine Besetzung von Stellen gegen den erklärten Willen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten stünde daher einem dauerhaften erfolgreichen Einsatz in der Hauptabteilung H entgegen“ (Seite 15, Mitte).

1. Teilen
  - a) die Landesregierung
  - b) der jetzige Leiter der Staatsanwaltschaft Köln

die Haltung der bisherigen Behördenleitung?

2. Teilen
  - a) die Landesregierung
  - b) der jetzige Leiter der Staatsanwaltschaft Köln

die Auffassung, dass die zuvor wiedergegebene Haltung die Verweigerung der der Behördenleitung obliegenden Personalführungsaufgabe darstellt nach dem Motto: Wenn sich keine Freiwilligen finden, wird die Aufgabe eben unzureichend erledigt ?

3. Teilen
  - a) die Landesregierung
  - b) der jetzige Leiter der Staatsanwaltschaft Köln

die Auffassung, das Bejammern der angeblichen Bevorzugung der Hauptabteilung H wirke schon grotesk wirke, da diese Stellen durch den Haushaltsgesetzgeber zusätzlich für die Bearbeitung des Cum-Ex-Komplexes geschaffen worden sind ?

4. Stimmt es, dass in NRW zwischen 100 und 150 Staatsanwälte mehr im System benötigt werden?
5. Führen nicht die vermehrten Ermittlungsergebnisse im Bereich Kinderschutz, Cybercrime, Kinderpornografie, Clankriminalität zu einer notwendigerweise wesentlich höheren Besetzungsquote der Staatsanwaltschaften als noch vor 12 Monaten angenommen?
6. Wie will der neue Leitende Oberstaatsanwalt in Köln bei dieser Motivations- und Stimmungslage innerhalb der Staatsanwaltschaft Köln auf dem Hintergrund seines Vorschlages zu der Spaltung der Hauptabteilung H
  - a) eine positive Stimmung für die schwierige Aufgabe und Arbeit der Hauptabteilung H innerhalb der Staatsanwaltschaft Köln schaffen,
  - b) erfahrene Ermittlerinnen und Ermittler für die Arbeit in der Hauptabteilung H gewinnen?

- c) Anreize für eine längerfristige Bearbeitung von Cum/Ex-Verfahren zu schaffen, z.B. durch die Einrichtung von Beförderungsstellen?
7. Was gedenkt der Minister der Justiz dazu im Einzelnen zu tun?
8. Nach Expertenmeinung ist für eine effiziente Cum-Ex-Ermittlungsarbeit die Unterstützung einer(s) jeden Staatsanwältin/Staatsanwalts von mindestens acht Ermittlerinnen und Ermittlern anderer Behörden wie Wirtschaftsprüfer/Steuerfahndung/Polizei erforderlich. So sind beispielsweise die Ermittlungsgruppen der hessischen Finanzverwaltung für die Cum-Ex-Ermittlungen regelmäßig mit etwa 10 Ermittlern besetzt.

Teilt die Landesregierung diese Meinung?

- a) Wie viele Unterstützungskräfte stehen der Hauptabteilung H gegenwärtig von  
(aa) Polizei  
(bb) Finanzverwaltung  
(cc) sonstigen Dienstleistern zur Verfügung?
- b) Wenn „ja“, wie und bis wann will sie die erforderliche Unterstützung sicherstellen?
- c) Wenn „nein“, was sind ihre Gründe, die Ansicht der Experten für falsch zu halten?
9. Zahlreiche Auswertungen der digitalen Daten erfolgen durch private Drittanbieterfirmen.
- a) Wie viele Verträge mit Drittanbieterfirmen gibt es?
- b) Wieviel wurde für die Auswertung von Daten an diese in den Jahren 2021, 2022, 2023 gezahlt?
- c) Welche messbare Beschleunigung bei den Auswertungen wurde damit erreicht?

### **C. Abläufe der geplanten Aufspaltung der Hauptabteilung H der Kölner Staatsanwaltschaft**

In seiner Rede in der Sitzung des Rechtsausschusses des nordrhein-westfälischen Landtags am 27. September 2023 ging der Minister der Justiz „auf die Berichte zu organisatorischen Veränderungen im Cum-Ex-Team in Köln“ ein.

Dr. Limbach: „... Zum 1. August 2023 trat der nunmehr amtierende Leitende Oberstaatsanwalt in Köln seinen Dienst als Behördenleiter an. ... Der neue Leitende Oberstaatsanwalt hat sich zunächst ein eigenes Bild der Lage gemacht. Am 6 September 2023 hat er dem Ministerium berichtet, er wolle bei der Staatsanwaltschaft Köln eine weitere Hauptabteilung einrichten. ...

Dieser Bericht wurde gemäß dem üblichen Verfahren der für Organisationsfragen zuständigen Abteilung I vorgelegt. Diese hat die weiteren beteiligten Abteilungen Z und III einbezogen und den Vorschlag votiert. Eine Hausleitungsvorlage nebst Votum erreichte mich am 22. September. Mein Haus teilte die Bewertung des Behördenleiters in Köln vollumfänglich. Dieser Auffassung habe ich mich angeschlossen. Die Argumentation des Behördenleiters ist stringent und nachvollziehbar. Sie hat mich überzeugt.“

Am Sonntag, dem 8. Oktober 2023, teilte der Minister der Justiz den rechtspolitischen Sprechern der Landtagsfraktionen mit, er habe entschieden, die Umsetzung der Organisationsentscheidung anzuhalten. Am Mittwoch, dem 11. Oktober 2023 traf sich der Minister der Justiz zu einem Gespräch u.a. mit dem Kölner Generalstaatsanwalt, dem Leiter der Staatsanwaltschaft Köln und der Leiterin der Hauptabteilung H der Kölner Staatsanwaltschaft. Am Donnerstag, dem 12. Oktober 2023, teilte er dem Rechtsausschuss des Landtags NRW mit, er habe seinen Standpunkt auf den Prüfstand gestellt und wolle die Aufteilung der Hauptabteilung H nicht weiter verfolgen.

Um zu verstehen, warum der Minister der Justiz bestimmte Entscheidungen getroffen hat, erscheint ein weiteres detailliertes Nachfragen nach den diesbezüglichen Abläufen als notwendig.

1. Welche Gründe hat der neue Leiter der Staatsanwaltschaft Köln für seinen Vorschlag unterbreitet?
2. Auf welcher fachlichen/sachlichen Grundlage und mit Unterstützung welcher Gesprächspartner hat Herr Dr. Neuheuser diese weitreichende Entscheidung getroffen?
3. Woraus leitete Herr Dr. Neuheuser seine Kompetenz ab, bereits nach so wenigen Tagen im neuen Amt nach mehrjähriger Tätigkeit in der Justizvollzugsabteilung des Ministeriums eine so weitreichende Entscheidung beurteilen zu können?
4. Warum bestand aus der Sicht von Herrn Dr. Neuheuser ein derart akuter Handlungsbedarf?

Bisher endeten alle entschiedenen Anklagen mit Verurteilungen, die zum Teil bereits höchstrichterlich bestätigt wurden. Zudem wird die Hauptabteilung H ausweislich der Medien-Berichterstattung in der Öffentlichkeit nicht als untätig oder zögerlich wahrgenommen.

5. War Herr Dr. Neuheuser vor seinem Amtsantritt in Köln mit Cum-Ex-Ermittlungen befasst?

6. Hatte sich Herr Dr. Neuheuser mit dem Ermittlungskonzept der Hauptabteilung H auseinandergesetzt?
7. Aus welchem Grund sollte das bestehende Ermittlungskonzept, das mit dem Ministerium der Justiz und der Generalstaatsanwaltschaft abgestimmt war, nicht mehr geeignet sein, die Ermittlungen auch in Zukunft erfolgreich weiterzuführen?
8. Wurde etwaiger Unterstützungsbedarf der Hauptabteilung H von Herrn Dr. Neuheuser vor seinem Bericht ermittelt? Wenn „Ja“, von wem? Auf welche Weise? Und mit welchem Ergebnis?
9. Wurde weiterer Unterstützungsbedarf von anderer Stelle des Ministeriums ermittelt? Wenn „ja“, von wem?
10. Ist die Information eines Journalisten richtig, nach den Plänen des Herrn Dr. Neuheuser wären die Verfahren um den Gesamtkomplex „Hamburger Finanzverwaltung“ im Falle der Aufspaltung der Hauptabteilung H der neu zu bildenden Hauptabteilung I übertragen worden?
11. Nach dem Bericht des „manager magazin“ vom 19. September 2023 soll der Minister der Justiz „einen Umbau der Kölner Hauptabteilung H“ für die Aufklärung und strafrechtliche Bearbeitung des größten Steuerskandals der deutschen Geschichte „auf den Weg gebracht“ haben.
  - a) Wann hat der Minister der Justiz erstmals von Plänen zur Aufspaltung der Hauptabteilung H erfahren und von wem?
  - b) Welche Personen seines Hauses haben ihm das erste Mal davon berichtet?
  - c) Welche Überlegungen, Ideen, Notwendigkeiten, Maßnahmen, pp. hat der Minister der Justiz mit anderen Personen und / oder mit Herrn Dr. Neuheuser für die Arbeit, Neu-Organisation, Abläufe pp. Der Staatsanwaltschaft Köln besprochen, seitdem die Entscheidung für Herrn Dr. Neuheuser als den neuen Leiter der Kölner Behörde getroffen war?
  - d) Wann fanden dazu Gespräche statt, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz haben daran teilgenommen?  
Wurden Resultate etwaiger Gespräche für die Vorgänge, zum Beispiel in Vermerksform verschriftlicht?  
Wie lauten ggfs. diese Vermerke?
  - e) Handelte der neue Leitende Oberstaatsanwalt in Köln bei den Überlegungen zur Aufspaltung der Hauptabteilung H auf eigene Initiative oder hatte er eine(n) entsprechende(n) Bitte, Hinweis, Auftrag o.ä. seitens des Ministers der Justiz oder eines leitenden Mitarbeiters des Ministeriums der Justiz ?
  - f) Im Rechtsausschuss am 12.10.2023 hat der Minister der Justiz mitgeteilt, er habe den neuen Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln „persönlich im Rahmen der Übergabe seiner Ernennungsurkunde gebeten, sich selbst ein Bild vor Ort zu machen“ und ihm „seine Meinung zu möglichen organisatorischen Anpassungen bei der Staatsanwaltschaft Köln mitzuteilen, wenn und soweit er das für erforderlich hält.“  
Welche „möglichen organisatorischen Anpassungen“ hatte der Minister der Justiz dabei im Sinn ?  
War der Justizminister nicht überrascht, dass so schnell nach der Ernennung der Vorschlag der „Aufteilung der Abteilung H“ vorgetragen wurde?
  - g) Im Rahmen des Interviews bei Westpol am 24.09.2023 äußerte sich der Minister der Justiz auf die Frage nach „konkreten“ und „fortgeschrittenen“ Plänen zum Umbau der Staatsanwaltschaft Köln, dass „der Leitende Oberstaatsanwalt, der die

Verantwortung trägt und die Organisationshoheit hat“, ihm der Bericht nicht vorliege und er „dazu noch nichts sagen“ könne.

Auf die Frage „Ihr Haus war nicht daran beteiligt?“ gab er an:

„Also es ist die Aufgabe des Leitenden Oberstaatsanwalts in seiner Behörde, das ist seine Verantwortung als Behördenleiter, zu gucken und zu überlegen, wie er diese Behörden organisieren und strukturieren will. Wenn er bestimmte Vorschläge machen will, dann wird er sich über den Generalstaatsanwalt an das Ministerium berichten und dann werden wir das prüfen.“

Aus welchem Grund hat der Minister der Justiz an dieser Stelle verschwiegen, dass bereits ab Juni die Cum-Ex-Abteilung Gegenstand einer ministeriellen Befassung war und er Herrn Dr. Neuheuser „persönlich im Rahmen der Übergabe der Ernennungsurkunde gebeten“ hatte, ihm über mögliche „organisatorische Anpassungen“ zu berichten?

- a) Aus welchem Grund hat er dies erst im Rechtsausschuss am 12.10.2023 mitgeteilt?
  - b) Hat der Minister der Justiz mit seinen Bekundungen gegenüber Medienvertretern und im Rechtsausschuss die Öffentlichkeit getäuscht?
  - c) Verneinendenfalls: Warum hielt Herr Dr. Limbach angesichts des ja schon fast als rhetorische Frage zu bezeichnenden Vorhalts der Journalisten für entbehrlich, die Aktivitäten des Ministeriums darzustellen?
  - d) Warum stellt dies ggfs. aus seiner Sicht keine Irreführung der Öffentlichkeit dar?
12. Aus welchem Grund schiebt der Minister der Justiz die Verantwortung für die Pläne zur Aufspaltung der Hauptabteilung H auf den von ihm neu eingesetzten Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Köln ab?
  13. Aufgrund welcher Fakten haben die beteiligten Fachabteilungen des Ministeriums der Justiz für die Aufspaltung der Hauptabteilung H votiert ?
  14. Welche eigenen Erkenntnisse hatten die votierenden Fachabteilungen zu der Ermittlungsarbeit der Hauptabteilung H?
  15. Warum hielt es keine der votierenden Fachabteilungen für erforderlich, die Meinung der Hauptabteilungsleiterin H zu den Überlegungen des neuen Leiters der Staatsanwaltschaft Köln einzuholen?
  16. Warum hielt es keine der votierenden Fachabteilungen für erforderlich, die Meinung der Generalstaatsanwaltschaft Köln zu den Überlegungen des Leiters der Staatsanwaltschaft Köln einzuholen?
    - a) Trifft es zu, dass es in diesem Zusammenhang Direktkontakte des Leiters der Staatsanwaltschaft Köln zum Ministerium ohne Beteiligung des Generalstaatsanwaltes in Köln und damit unter Missachtung des vorgesehenen Dienstweges gegeben hat?
    - b) Hat der Generalstaatsanwalt in Köln auf Nachfrage des Magazins Westpol deshalb mitteilen lassen, bei dem Umbau der Hauptabteilung H handele es sich „um eine Maßnahme des Ministeriums der Justiz“?

- c) Trifft die Behauptung des WDR (a.a.O.) zu, der Generalstaatsanwalt habe vor den Umbauplänen als mögliche "Torpedierung" der Cum-Ex-Ermittlungen gewarnt?
17. Aufgrund welcher Fakten hat sich der Minister der Justiz für die Aufspaltung der Hauptabteilung H überzeugen lassen?
18. Hatte der Minister der Justiz eigene Erkenntnisse zu der Ermittlungsarbeit der Hauptabteilung H?
19. Kannte der Minister der Justiz bei seiner Entscheidung das Ermittlungskonzept der Hauptabteilung H, das mit dem Ministerium der Justiz und der Generalstaatsanwaltschaft abgestimmt war?
- a) Wenn ja, aus welchem Grund sollte dieses Konzept nicht geeignet sein, die Ermittlungen auch in Zukunft erfolgreich weiterzuführen?
- b) Wenn nein, wäre es fachlich nicht erforderlich gewesen, sich bei der Bedeutung der Cum-Ex-Ermittlungen selbst damit zu befassen?
20. Inwiefern war für den Minister der Justiz die Installation eines zusätzlichen Overheads ohne operativen Nutzen eine Unterstützung der Ermittlungsarbeit?
21. Wodurch sollte nach dem Verständnis des Ministers der Justiz durch die Installation eines zusätzlichen Overheads eine Steigerung der Effizienz der Ermittlungsarbeit in der Haupt-abteilung H erfolgen?
22. Wäre eine „Steigerung der Effizienz“ der Ermittlungsarbeit in der Hauptabteilung H nicht auch durch andere Maßnahmen möglich gewesen?
- a) Welche Alternativen wurden erwogen?
- b) Wurde erwogen, die Hauptabteilung H von Zusatzaufgaben zu entlasten wie z.B. allgemeiner Sitzungs- und Bereitschaftsdienst, Vertretung in den allgemeinen Abteilungen aus „Solidaritätsgründen“?
- c) Wenn dies erwogen und abgelehnt wurde, aus welchem Grund?
- d) Wurde erwogen mehr Personal einzusetzen?
- e) Wenn „nein“, warum nicht?
- f) Wurde erwogen, Ermittlungsarbeit z.B. digitale Analysearbeiten der vorhandenen Daten durch Einsatz von privaten Drittfirmen vermehrt durchzuführen?
- g) Wenn „nein“, warum nicht?
23. Wie ist der Plan einer Doppelspitze der Hauptabteilung H mit der Notwendigkeit einer einheitlichen Vorgehensweise bei Cum-Ex-Ermittlungen und der Notwendigkeit einer engen Abstimmung zwischen den Bearbeitern in Einklang zu bringen?
24. Mit wem hat der Minister der Justiz die in Rede stehende Hausleitungsvorlage vor seiner Entscheidung besprochen?
25. Warum hat der Minister der Justiz vor seiner Entscheidung nicht darauf bestanden, den Vorschlag des Kölner Behördenleiters auch mit der Leiterin der Hauptabteilungsleiterin H, den Abteilungsleitungen und der Generalstaatsanwaltschaft zu erörtern ?



## D. Der Meinungswechsel des Ministers der Justiz

Wie bereits mit der Einleitung dargestellt, hat der Minister in einem sehr engen Zeitkorridor von wenigen Tagen im Oktober 2023 seine - zuvor als alternativlos bezeichneten - monatelangen Planungen aufgegeben und mit der Aufstockung der Kräfte unter Leitung der bisherigen Hauptabteilungsleiterin eine inhaltlich diametral gegenläufige Entscheidung getroffen. Dies wirft folgende Fragen auf:

- I. Welche Argumente und Erkenntnisse haben den Minister der Justiz in der Gesprächsrunde am 11. Oktober 2023 bewogen, seine bisherige Haltung so abrupt umzukehren? Die „offizielle“ Begründung findet sich in dem Sprechzettel des JM der Sondersitzung vom 12.10.2023. Gibt es hierzu Ergänzungen?
- II. Ausweislich des Sprechzettels des Herrn AL III für die Sitzung des Rechtsausschusses am 12. Oktober 2023 wurde auf der Ebene des JM zunächst erwogen, „die bestehenden Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen mit einzelnen Cum-Ex-Verfahren zu betrauen“ (Blatt 18).
  - a) Aus welchem Grund wurde dies erwogen?
  - b) Aus welchem Grund ist der Gedanke der Zentralisierung, den der Minister der Justiz beispielsweise für die Zentralstelle für Umweltkriminalität in Dortmund verfolgt hat, für die Hauptabteilung H der StA Köln nicht verfolgt worden?
    - aa) Worin liegen die Unterschiede ?
    - bb) Welche Vor- und Nachteile haben anscheinend eine andere Gewichtung erfahren?
  - c) Haben die neue Zentralstelle für Umweltkriminalität der StA Dortmund oder die ZAC NRW einen oder zwei Leiter?
  - d) Warum wurde für die Cum-Ex-Bearbeitung eine ähnliche Struktur wie für die ZAC NRW oder die Zentralstelle für Umweltkriminalität nicht überlegt ?
- III. Inwieweit war die Besprechung im Ministerium der Justiz am 11. Oktober 2023 dabei ursächlich?
- IV. Welche(r) Teilnehmerin/Teilnehmer vertrat dabei welche Position?

Die Antworten zu vorstehendem Punkt gewinnen ihre Bedeutung nicht zuletzt dadurch, dass sämtliche in den Medien kolportierten Teilnehmer mit Ausnahme der Hauptabteilungsleiterin selbst zuvor für die gegenteilige Lösung votiert hatten bzw. der diese Lösung ebenfalls ablehnende Generalstaatsanwalt zumindest keine Aufstockung des Personals empfohlen hatte.

Da die Bewertungen und Einschätzung der Bedarfe durch die Hauptabteilungsleiterin seit Langem und unverändert als bekannt vorauszusetzen sind, führt dies zwangsläufig zu folgenden Fragen:

1. Welche „Argumente“ waren für den Minister „tragend“, sich „eines Besseren belehren zu lassen“?
2. Wann wurde durch wen bei welcher Gelegenheit die schließlich in der Rechtsausschusssitzung verkündete Lösung gefunden?
3. a) Waren weitere Vertreter der Landesregierung oder der Staatskanzlei einschließlich beteiligter Pressereferate in den Meinungsumschwung eingebunden?

- b) Welche persönlichen oder telefonischen Gespräche fanden hierzu in welcher personellen Zusammensetzung statt?
- c) Während der Minister in der Sondersitzung im Rechtsausschuss die Frage noch verneinte, ob es Gespräche mit der Staatskanzlei gab, hat er dies in einem Interview vor dem Anhörungssaal dann bejaht.
- d) Welche Auffassung vertraten Staatskanzlei oder ggfs. andere Vertreter der Landesregierung?

Sofern es zu solchen Erörterungen gekommen ist:

Der Minister der Justiz hat sich in einer weiteren Berichterstattung von Westpol am 15.10.2023 hierzu wie folgt verhalten:

„Ich habe entschieden, dass wir uns mit allen Fachleuten zusammensetzen und suchen, ob es andere gute Lösungen gibt“.

Frage der Journalistin:

„Äußerte am Ende Ministerpräsident Wüst oder der Chef der Staatskanzlei Liminski die Bitte oder Weisung für die Kehrtwende?“

Antwort des Ministers der Justiz:

„Ich habe keinen Anruf von Herrn Wüst oder von Herrn Liminski bekommen.“

Frage der Journalistin:

„Haben Sie die denn angerufen?“

Antwort des Ministers der Justiz:

„Ich glaube, ich habe bestimmt in den letzten Tagen auch irgendwann mal mit Herrn Liminski telefoniert.“

Mit seinen Antworten suggeriert der Minister angesichts der Fragestellungen deutlich, die Entscheidung - anders als von der Fragestellerin insinuiert – selbst und ohne Empfehlung der Landesregierung getroffen zu haben.

Gab es also Gespräche zu Cum-Ex generell bzw. zur Herausgabe der Unterlagen an den PUA in Hamburg und oder zur Cum-Ex-Umstrukturierung mit Personen aus dem oben genannten Personenkreis (Staatskanzlei, Minister Liminski, Ministerpräsidentenbüro, Ministerin Neubauer)

- e) vor oder nach der Umstrukturierung?
- f) vor oder nach der 1. Sondersitzung des Rechtsausschusses in den Herbstferien?
- g) vor oder nach der 2. Sondersitzung des Rechtsausschusses in den Herbstferien?
- h) vor oder nach der regulären Rechtsausschusssitzung nach den Herbstferien?  
Wenn ja, wann und mit wem ?
- i) Welche Positionen vertraten dabei die Gesprächsteilnehmer, die nicht dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz angehören?
- j) Waren deren Argumente/Hinweise ausschlaggebend ?
- k) Sollte es zu solchen Gesprächen gekommen sein: warum verschweigt der Minister der Justiz wesentliche Zwischenschritte auf dem Weg zur gefundenen Lösung, obwohl diese konkret von der Journalistin angefragt wurden?

## **E. Datenlieferung an den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss in Hamburg.**

Zu den Datenlieferungen an den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss in Hamburg wurde zuletzt am 2.10.2023 die Kleine Anfrage 2723 gestellt. Die Fragen wurden von dem JM am 9.11.2023 beantwortet (Drs.-Nr. 18/6706). Des Weiteren wurde die Aufforderungen des PUA und die Übermittlung der Daten der einzelnen Verfahren in den Sitzungen der Rechtsausschusssitzung vom 16.8., 27.9., 12.10. und zuletzt am 8.11.2023 dargestellt.

Trotzdem ergeben sich die nachfolgenden Fragen:

**I. Übersendung der E-Akte des „Verfahrens 2“ (Komplex HSH Nordbank) an den PUA Hamburg.**

In seinem Bericht vor dem Rechtsausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags am 16 August 2023 hat der Minister der Justiz ausgeführt: „Auch mein Haus hatte die Vorlage bereits wiederholt und mit wachsendem Nachdruck schriftlich eingefordert. Die Entsendung meines Mitarbeiters nach Köln war unser letztes Mittel zur fristgerechten Durchsetzung des Amtshilfeanspruchs der Hamburgischen Bürgerschaft“ (Protokoll der Sitzung, S. 20 oben).

1. Welche Daten befanden sich auf dem am 4. Juli 2023 persönlich durch Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz abgeholten Datenträger?
2. Was -im einzelnen- hat der nach Köln entsandte Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz an Informationen an diesem 4. Juli 2023 mehr mitgenommen, was vorher -in welcher Form auch immer- nicht im Ministerium der Justiz vorhanden war ?
3. Wann wurde die Verfahrensakte des Verfahrens 2 (Komplex HSH Nordbank) zum ersten Mal durch das Ministerium der Justiz bei der Staatsanwaltschaft Köln angefordert – und wann wurde sie durch die Staatsanwaltschaft Köln geliefert ?
4. Es gab mehrfache/wiederholte Anforderungen des Hamburger Untersuchungsausschusses von Verfahrensakten in den Verfahren 1 (Ermittlungen gegen Finanzbeamtinnen/Finanzbeamte und politische Akteure in Hamburg) und Verfahren 2 (Komplex HSH Nordbank). Die einzelnen Aufforderungen wurden im Rahmen der RA-Sitzungen mitgeteilt. Verfahren 1: u.a. Anforderung Asservate 18.8.2022, 19.12.2022, 26.1.2023. Am 9.3.2023 bittet JM den PUA um den Umfang des Lieferungsverlangens der Asservate, wird am 12.04.2023 konkretisiert. Verfahren 2: Dez. 2022, 17.1.2023, 27.2.2023, 12.5.2023.
  - a) Hat der Minister die Rechtsprechung des BVerwG bzgl. der Amtshilfe und des Beschleunigungsgebots berücksichtigt? Und wenn „ja“, was hat er unternommen?
  - b) Kennt der Justizminister die Ausarbeitung des Gutachterausschusses des Landtages von NRW, wie man mit Aktenanforderungen Parlamentarischer Untersuchungsausschüsse umzugehen hat?
  - c) Gab es konkrete Weisungen des Justizministers? Wenn „ja“, wann und welchen Inhalt hatten diese?
5. Soweit das Ministerium der Justiz hinsichtlich der zuvor von der Staatsanwaltschaft Köln übersandten Datenträger die Auffassung vertrat, die Datenträger seien „nicht weiterleitungsfähig“ gewesen:
  - a) Zu welchem Zeitpunkt (wann) wurde diese Auffassung der Staatsanwaltschaft Köln mitgeteilt?
  - b) Wann wurde um Nachbesserung mit der Begründung, die Daten seien nicht weiterleitungsfähig, gebeten?
  - c) Was wurde am 20.3.2023 bei dem Arbeitsbesuch des Justizministers in Köln konkret in Bezug auf die Cum-EX-Akten und die Versendung der Akten nach Hamburg mit wem besprochen?
  - d) Am 22.5.2023 wurde das „verfassungsrechtliche Prüfprogramm“ durch das JM an die StA versandt, aus wie vielen Seiten besteht diese Handreichung?

6. Hat das Ministerium der Justiz bei dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss in Hamburg angefragt, ob dieser mit Teillieferungen der Verfahrensakten einverstanden gewesen wäre?
7. Nicht der PUA Hamburg sondern das NRW-Justizministerium selber hat dann einen Grund für die Nichtlieferung mitgeteilt, dass die Aktenstruktur, die unterschiedlichen Passwörter. (siehe Sprechzettel Dr. Burr vom 12.10.2023, S. 11) es nicht zuließen. Hier stellt sich die Frage, ob eine Recherche damals damit unmöglich war oder nur schwieriger?
8. Wurde der Staatsanwaltschaft Köln mitgeteilt, dass die im März und Mai 2023 übersandten Datenträger mit der Verfahrensakte des Verfahrens 2 nicht an den PUA weitergeleitet wurden?

Wenn keine Mitteilung erfolgt sein sollte, aus welchem Grund wurde dieser Umstand der Staatsanwaltschaft Köln nicht mitgeteilt?

9. a) Ist es richtig, dass das Ministerium der Justiz die Verfahrensakten des Verfahrens 2 am 30.6.2023 erneut bei der Staatsanwaltschaft Köln anforderte?  
b) Aus welchem Grund erfolgte die Anforderung nicht unmittelbar im März nach der ersten Lieferung bzw. im Mai nach der zweiten Lieferung durch die StA Köln?
10. Aus welchem Grund kam das Ministerium der Justiz zu der Einschätzung, es habe „keine Freigabeerklärung zur Weiterleitung an den Ausschuss“ in Bezug auf die von der StA Köln übersandten Datenträger mit der Akte des Verfahrens 2 vorgelegen?

Aus welchem Grund hätte die Staatsanwaltschaft Köln die Verfahrensakte des Verfahrens 2 an das Ministerium der Justiz übersandt, wenn nicht zur Weiterleitung an den PUA?

11. Welche Rückfragen hinsichtlich der Verfahrensakte 2, deren Lieferung im März und Mai 2023 im Ministerium der Justiz offensichtlich Fragen aufgeworfen hatten, stellte das Ministerium der Justiz zu welchem Zeitpunkt an die Staatsanwaltschaft Köln?
12. Sofern keine Rückfragen zur Verfahrensakte 2 gestellt wurden, aus welchem Grund wurde darauf verzichtet?
13. a) Wurde dem Ministerium der Justiz seitens des PUA Hamburg eine Frist bis Anfang Juli 2023 gesetzt?  
b) Hinsichtlich welcher Unterlagen oder Daten erfolgte diese Fristsetzung?
14. Wurde der Staatsanwaltschaft Köln diese Fristsetzung des PUA mitgeteilt?
15. Wenn keine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft Köln erfolgt sein sollte, aus welchem Grund wurde dieser Umstand der Staatsanwaltschaft Köln nicht mitgeteilt?

## **II. Lieferung der Asservate zu den Verfahren 1 und 2.**

1. a) Hat der PUA Hamburg die Asservate zu dem Verfahren 2 (Komplex HSH Nordbank) angefordert?  
b) Wenn ja, wann?

2. Gab es Erlasse des Ministeriums der Justiz zu Asservaten des Verfahrens 2?
  - a) Wie viele?
  - b) Mit welchem Datum?
  - c) Mit welchem Inhalt?
3.
  - a) Hat der PUA Hamburg die Asservate zum Verfahren 1 (Ermittlungen gegen Finanzbeamtinnen/Finanzbeamte und politische Akteure in Hamburg) angefordert?
  - b) Wenn ja, wann ?
4. Zu welchem Zeitpunkt erfolgte der erste Austausch zwischen dem Ministerium der Justiz und dem PUA Hamburg hinsichtlich der Herausgabe der Asservate zum Verfahren 1?
5. Zu welchem Zeitpunkt wurde mit dem PUA Hamburg zum ersten Mal über die Möglichkeit der Herausgabe der Asservate zu dem Verfahren 1 mittels eines sogenannten Sichtungslaptops des Sachverständigen der StA Köln konferiert?
6.
  - a) Wann,
  - b) durch wen,
  - c) auf welche Weise und
  - d) mit welchem Inhalt

erfolgte in der Folgezeit ein Austausch zwischen dem PUA Hamburg und dem Minister der Justiz und/oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Ministeriums der Justiz?
7. Welche Rechtsauffassung vertrat der damalige Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hinsichtlich der Herausgabe der Asservate des Verfahrens 1 an den PUA Hamburg?
8. Welche Rechtsauffassung vertrat die Hauptabteilung H der Staatsanwaltschaft Köln?
9. Welche Rechtsauffassung vertrat die Generalstaatsanwaltschaft Köln?
10. Zu welchem Zeitpunkt hat sich der Minister der Justiz oder das Ministerium der Justiz mit der rechtlichen Fragestellung hinsichtlich der Herausgabe der Asservate des Verfahrens 1 (Ermittlungsverfahren gegen Finanzbeamtinnen/Finanzbeamte und politische Akteure in Hamburg) an den PUA Hamburg befasst?
  - a) Welche Daten tragen die betreffenden Erlasse ?
  - b) Wie lautete diese Rechtsauffassung des Ministers der Justiz bzw. des Ministeriums der Justiz?
11. Zu welchem Zeitpunkt ist das Ministerium der Justiz der vorgeblich irrigen Rechtsauffassung des Leitenden Oberstaatsanwalts Köln entgegengetreten?
  - a) Welches Datum trägt der betreffende Erlass?
  - b) Wie lautet der Inhalt des Erlasses?
12. Der Minister hat dem Landtag NRW zu den vorstehenden Punkten in der Sitzung des Rechtsausschusses am 16.08.2023 mündlich berichtet. Ausweislich seines Sprechzettels äußerte er sich dabei u.a. wie folgt:

„Daraufhin forderte mein Haus bei dem Generalstaatsanwalt in Köln unter anderem eine Einschätzung des erforderlichen Zeitaufwands für die Durchsicht und die Übersendung der Asservate an – vergeblich (S. 6 f.)“

„Die Einladung, sich am 18.04.2023 in meinem Haus gemeinsam an einen Tisch zu setzen, schlug der Generalstaatsanwalt in Köln jedoch unter dem 12.04.2023 aus und teilte mit, er könnte genauso gut schriftlich über das Prüfprogramm unterrichtet werden(S. 9 f.)“.

„Auf der anderen Seite erhielten wir von dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln Informationen, die wir zur Unterrichtung des Ausschusses gebraucht hätten, mit großer Verzögerung oder gar nicht (S. 11)“.

„Leider führte auch diese Anordnung nicht zum Erfolg. Der Generalstaatsanwalt in Köln übersandte unter dem 22.06.2023 elektronische Aktenpläne der Verfahren 1 und 2 sowie Sonderhefte des Verfahrens 2, nicht aber die erbetenen vollständigen Unterlagen. Zudem war der begleitende Bericht nicht aus sich heraus verständlich (S. 12).“

„Schon mein Haus und ich konnten aufgrund der teils nicht schlüssigen Berichtslage nicht mehr nachvollziehen, mit welchen Gründen uns der Leitende Oberstaatsanwalt nicht einmal eine teilweise Zusammenstellung der angeforderten Akten und Asservate mit einer unmissverständlichen Freigabeerklärung zur Weiterleitung an den Ausschuss vorlegte (S. 13)“.

„Darauf (ein funktionierendes Berichtswesen) sind wir alle für unsere gute Zusammenarbeit in der Justiz angewiesen. Insbesondere auch mein Haus muss sich für seine Arbeit darauf verlassen können, dass der Geschäftsbereich ihm die erforderlichen Informationen vollständig und zeitgerecht zur Verfügung stellt. Dass uns dieser Eckpfeiler unserer Arbeit einmal derart wegbrächten könnte, hätte ich nach meinen langjährigen guten Erfahrungen im Justizressort nicht erwartet (S 14)“.

„Das Informationsrecht der Abgeordneten wäre dagegen ohne das Eingreifen meines Hauses vereitelt worden (S. 20).“

Diese in Teilen im Wortlaut in den Medien so wiedergegebenen Ausführungen sind dort als „offene Kriegserklärung an die Kölner Justiz“ bezeichnet worden.

- a) Teilt das Ministerium der Justiz die hiesige Einschätzung, den Kölner Behördenleitern Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit abgesprochen zu haben - und wie bewertet der Minister der Justiz vor dem Hintergrund seiner Antworten zu 1.1 bis 1.15 dieses Abschnittes seine Ausführungen aus heutiger Sicht ?
- b) Teilt das Ministerium der Justiz die hiesige Einschätzung, den Kölner Behördenleitern das vorsätzliche Unterschlagen von Informationen und übersendungsfähigen Aktenbestandteilen vorgeworfen zu haben - und wie bewertet der Minister der Justiz vor dem Hintergrund seiner Antworten zu 1.1 bis 1.15 dieses Abschnittes seine Ausführungen aus heutiger Sicht ?
- c) Weshalb nimmt der Minister der Justiz hinsichtlich des kritisierten Fehlens von Informationen den Generalstaatsanwalt in Köln derart bloßstellend mit in die Pflicht, obwohl diesem für seinen Randbericht die Akten erfahrungsgemäß nicht zur Verfügung stehen ?
- d) Wie verhält sich das Ministerium der Justiz zu dem im Nachgang seitens etwa von Interessenvertretern geäußerten Auffassung, der Vorwurf der Verschleppung bei der Aktenüberlassung treffe eher den Minister der Justiz in NRW - und wie sieht es die Landesregierung unter Berücksichtigung der Antworten zu 1.1 bis 1.15 dieses Abschnittes mit der Verantwortlichkeit für die verspätete Unterrichtung des Hamburger Untersuchungsausschusses aus heutiger Sicht ?

13. Das Ministerium der Justiz spricht nach wie vor von „zeitweiligen Verzögerungen bei der Aktenlieferung“, für die die StA Köln verantwortlich sei (Blatt 5 des Sprechzettels des Herrn AL III für die Sitzung des Rechtsausschusses am 12. Oktober 2023).

Beruheten diese Verzögerungen auf tatsächlichen Schwierigkeiten im Hinblick auf die Organisation der Datenübergabe – oder beruhten diese Schwierigkeiten darauf, dass der damalige Leitende Oberstaatsanwalt in Köln die Rechtsauffassung vertrat, dass nur für das Ermittlungsverfahren gesichtete und beschlagnahmte Unterlagen und Daten an den PUA herauszugeben seien und diese Sichtung und Beschlagnahme noch nicht abgeschlossen sei?

14. Aus welchem Grund ist der Minister der Justiz bzw. das Ministerium der Justiz dieser vorgeblich irrigen Rechtsauffassung bis Mai 2023 nicht entgegengetreten?
- Verstößt diese Verzögerung nicht gegen das Gebot der Amtshilfe, das zwischen den Bundesländern gilt?
  - Was hat der Justizminister konkret außer der Bitte um Klarstellung vom 13.3.2023 getan?
  - Hätte der Justizminister nicht spätestens dann, als er wusste, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln die Rechtsauffassung vertrat, dass nur für das Ermittlungsverfahren gesichtete und beschlagnahmte Unterlagen und Daten an den PUA herauszugeben seien und diese Sichtung und Beschlagnahme noch nicht abgeschlossen sei, hier eine sofortige rechtliche Prüfung der weiteren Vorgehensweise in Hinblick auf das berechnigte Verlangen des PUA aus Hamburg vornehmen lassen müssen?
  - Warum hat er keine rechtliche Prüfung vorgenommen, wie vorzugehen sei?
15. Aus welchem Grund hat der Minister der Justiz bzw. das Ministerium der Justiz den Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln im Hinblick auf die Herausgabe von Asservaten kritisiert, wenn dessen Rechtsauffassung bis mindestens Mai 2023 nicht hinterfragt wurde?
16. Welche Unsicherheiten hinsichtlich der Verwendung des Rechtsbegriffs „Asservat“ bestanden im Ministerium der Justiz?  
Siehe hierzu S. 19 des Protokolls der Rechtsausschusssitzung vom 16.08.2023 (Apr 16/303)
17. Wie lange bestand diese Unsicherheit?
18. Aus welchem Grund konnte das Begriffsverständnis auf der Ebene des Ministeriums der Justiz nicht kurzfristig geklärt werden?
19. Wie erklären sich der Minister der Justiz und das Ministerium der Justiz diese rechtliche Unsicherheit im Hinblick auf den Rechtsbegriff „Asservat“ insbesondere vor dem Hintergrund, dass bereits zuvor Asservate aus dem Ermittlungsverfahren der StA Köln im Komplex M.M. Warburg an den PUA Hamburg herausgegeben wurden, nämlich die Tagebücher eines der Beschuldigten?
20. Wer hat seinerzeit die Schwärzungen der Tagebücher im Hinblick auf den Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs durchgeführt?
21. Aus welchem Grund wurde nicht erneut die seinerzeit bereits praktizierte Vorgehensweise gewählt?

### III. Verfassungsrechtliches Prüfprogramm

1. Die Unterlagen, die an den PUA nach Hamburg in digitaler Form übersandt wurden, sind mit einem „verfassungsmäßigen Prüfprogramm“ = „einer Handreichung“ in NRW geprüft worden. Dies hat nochmals einige Wochen gedauert. Dies umfasst insbesondere auch die Prüfung, inwieweit der Schutz von Grundrechten Dritter und der Schutz laufender strafrechtlicher Ermittlungen einer Vorlage entgegenstehen kann.

Am 21.09.2023 teilte die Kölner Staatsanwaltschaft mit, dass weitere Cum-Ex-Unterlagen für den Hamburger Untersuchungsausschuss freigegeben worden seien. Darunter sei auch der Inhalt aus Email-Postfächern. Diese Daten sollten dem Ausschuss in Hamburg zeitnah zur Verfügung gestellt worden sein.

- a) Wie viele Personen haben bei der Überprüfung der für den PUA in Hamburg bestimmten Daten in der Zeit von Mai 2023 bis September 2023 die Vorgaben der „Handreichung“ angewandt?
  - b) Haben Mitarbeiter der Abteilung H diese Prüfung vorgenommen?
  - c) Wenn „nein“, warum nicht und wer dann?
  - d) Da es sich nicht um ein KI gestütztes „Programm“ handelte sondern eine „Handreichung“, sind dann alle Unterlagen in Hinblick auf diese „Handreichung“ händisch überprüft worden?
  - e) Wie ist das bei der Menge an Daten erfolgt?
  - f) Wurden alle Daten nach der „Handreichung“ geprüft oder nur Stichproben?
  - g) Wenn es nur Stichproben waren, wie konnte man dann sicher gehen, dass der Schutz von Grundrechten Dritter und der Schutz laufender strafrechtlicher Ermittlungen einer Vorlage nicht entgegenstehen?
  - h) Sind Daten gelöscht oder nicht nach Hamburg weiter gegeben worden, die aufgrund der Einschätzung des zu Prüfenden und aufgrund der Grundlage der „Handreichung“ des Ministeriums nicht weiterleitungsfähig waren?
  - i) Gibt es eine Liste über die nicht weitergeleiteten Daten bzw. Datenbestände?
  - j) Ist Hamburg mitgeteilt worden, dass bestimmte Daten aufgrund der Handreichung des NRW Justizministeriums nicht weitergeleitet wurden?
2. Der Justizminister erklärte im Rechtsausschuss, dass fortlaufend weitere Unterlagen nach Hamburg an den PUA versandt würden.

Wir bitten um Mitteilung, ob auch bei den ab dem 01.10.2023 geprüften und versandten Unterlagen das verfassungsrechtliche Prüfprogramm Anwendung gefunden hat. Es stellen sich daher auch für den Zeitpunkt von 01.10.2023 bis zur Beantwortung dieser Großen Anfrage folgende Fragen.

- a) Wie viele Personen haben bei der Überprüfung der für den PUA in Hamburg bestimmten Daten die Handreichung ab dem 1.10.2023 bis zur Beantwortung dieser Großen Anfrage angewandt?
- b) Haben Mitarbeiter der Abteilung H diese Prüfung vorgenommen?
- c) Wenn „nein“, warum nicht und wer dann?
- d) Da es sich nicht um ein KI gestütztes „Programm“ handelte sondern eine „Handreichung“, sind dann alle Unterlagen in Hinblick auf diese „Handreichung“ händisch überprüft worden?
- e) Wie ist das bei der Menge an Daten erfolgt?
- f) Wurden alle Daten nach der „Handreichung“ geprüft oder nur Stichproben?



- g) Sind Daten gelöscht oder nicht nach Hamburg weiter gegeben worden, die aufgrund der Einschätzung des zu Prüfenden und aufgrund der Grundlage der „Handreichung“ des Ministeriums nicht weiterleitungsfähig waren?
  - h) Gibt es eine Liste über die nicht weitergeleiteten Daten bzw. Datenbestände?
  - i) Ist Hamburg mitgeteilt worden, dass bestimmte Daten aufgrund der Handreichung des NRW Justizministeriums nicht weitergeleitet wurden?
3. Hätte die Landesregierung nicht den PUA Hamburg aus eigener Initiative über die Art und den Umfang der von Nordrhein-Westfalen zurückbehaltenen Unterlagen informieren müssen, um den PUA Hamburg in die Lage zu versetzen, seinem verfassungsrechtlichen Auftrag auch ordnungsgemäß nachkommen zu können?

Henning Höne  
Marcel Hafke  
Dr. Werner Pfeil

und Fraktion